

KOMPAKTINFORMATION

SACHGEBIET

Psychologische Psychotherapeuten

- Rechtsgrundlage:** ▶ Vereinbarung über die Anwendung von Psychotherapie in der vertragsärztlichen Versorgung, Anlage 1 BMV-Ärzte in der aktuell gültigen Fassung
- GOP:** ▶ GOP 35130, 35131, 35140, 35141, 35150, 35401, 35402, 35405, 35411, 35412, 35415, 35421, 35422, 35425 des EBM
- Antragstellung:** ▶ genehmigungspflichtige Leistung mit **formlosem Antrag**
▶ **keine rückwirkende Genehmigung möglich**
- Fachliche Nachweise:** ▶ genehmigungsfähig für Psychologische Psychotherapeuten
- durch den Fachkundenachweis gemäß § 95 c SGB V (Zeugnis staatliche Prüfung) aufgrund einer vertieften Ausbildung mit Erwerb eingehender Kenntnisse und Erfahrungen in der tiefenpsychologisch fundierten und/oder analytischen Psychotherapie oder Verhaltenstherapie

Psychotherapie bei Kinder- und Jugendlichen

- durch den Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen in der tiefenpsychologisch fundierten und/oder analytischen Psychotherapie bzw. Verhaltenstherapie
- und
- durch die Vorlage von Zeugnissen mit Inhalt eingehender Kenntnisse und Erfahrungen in der Entwicklungspsychologie und Lernpsychologie einschl. der speziellen Neurosenlehre sowie der Psychodiagnostik bei Kindern und Jugendlichen mit mind. 200 Std.
 - durch den Nachweis, dass mind. 4 Fälle analytischer oder tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie mit mind. 200 Std. insgesamt oder mind. 5 Fälle in Verhaltenstherapie mit mind. 180 Std. insgesamt selbständig unter Supervision bei Kindern und Jugendlichen durchgeführt und abgeschlossen wurden
- und
- durch den Nachweis, dass mind. 4 Fälle analytischer oder tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie mit mind. 200 Std. insgesamt oder mind. 5 Fälle in Verhaltenstherapie mit mind. 180 Std. insgesamt selbständig unter Supervision bei Kindern und Jugendlichen durchgeführt und abgeschlossen wurden

SACHGEBIET

Psychologische Psychotherapeuten

Fachliche Nachweise:

Entsprechende Zusatzqualifikationen müssen an oder über anerkannte Ausbildungsstätten für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie gemäß § 6 Psychotherapeuten-Gesetz erworben worden sein.

Gruppentherapie

- ▶ GOP 35503-35509, 35513-35519, 35523-35529, 35533-35539, 35543-35549, 35553-35559 sowie 35703 bis 35709 und 35713 bis 35719 des EBM

- durch den Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen in der tiefenpsychologisch fundierten und/oder analytischen Psychotherapie oder Verhaltenstherapie oder Systemischer Therapie und bei Kindern und Jugendlichen

und

- durch die Vorlage von Zeugnissen, aus denen sich ergibt, dass eingehende Kenntnisse und praktische Erfahrung in der Gruppen-Psychotherapie der psychoanalytisch begründeten Verfahren oder der Verhaltenstherapie oder der Systemischen Therapie im Rahmen der Ausbildung erworben worden

oder

- durch Vorlage von Nachweisen, dass in mind. 40 Doppelstd. analytischer oder tiefenpsychologisch fundierter bzw. verhaltenstherapeutischer bzw. systemischer Selbsterfahrung in der Gruppe, in mind. 24 Doppelstd. eingehende Kenntnisse in der Theorie der Gruppenpsychotherapie und Gruppendynamik erworben wurden und mind. 60 Doppelstd. kontinuierliche Gruppenbehandlung auch in mehreren Gruppen unter Supervision von mind. 40 Std. im jeweiligen Verfahren durchgeführt wurden

Gruppenpsychotherapeutische Grundversorgung und Probatorische Sitzungen im Gruppensetting

- ▶ GOP 35173 bis 35179 sowie 35163 bis 35169 des EBM

- Die fachliche Befähigung für die Durchführung und Abrechnung vorgenannter Leistungen gilt als nachgewiesen, wenn eine Genehmigung der KV für Gruppentherapie in einem der anerkannten Richtlinienverfahren vorliegt.

SACHGEBIET

Psychologische Psychotherapeuten

Fachliche Nachweise:

EMDR (als Methode zur Therapie posttraumatischer Belastungsstörungen bei Erwachsenen als Einzeltherapie) – eine Gebührenordnungsposition ist nicht festgelegt

- durch den Nachweis der Mindestvoraussetzungen in der tiefenpsychologisch fundierten und/oder analytischen Psychotherapie, Verhaltenstherapie oder in Systemischer Therapie
- durch den Nachweis der Mindestvoraussetzungen in der tiefenpsychologisch fundierten und/oder analytischen Psychotherapie, Verhaltenstherapie oder in Systemischer Therapie

und

- durch Vorlage von Zeugnissen und Bescheinigungen, aus denen sich ergibt, dass Kenntnisse und Erfahrungen in der Behandlung der posttraumatischen Belastungsstörungen und der EMDR erworben wurden

oder

- durch Bescheinigungen, dass in mind. 40 Std. eingehende Kenntnisse in der Theorie der Traumabehandlung und EMDR erworben und mind. 40 Std. Einzeltherapie mit mind. 5 abgeschlossenen EMDR-Behandlungsabschnitten unter Supervision von mind. 10 Std. mit EMDR durchgeführt wurden

Entsprechende Zusatzqualifikationen müssen an oder über anerkannte Ausbildungsstätten gemäß § 6 Psychotherapeuten-Gesetz erworben worden sein.

Systemische Therapie - nur im Erwachsenenbereich

- ▶ GOP 35130, 35131, 35140, 35141, 35150, 35152, 35431, 35432, 35435 des EBM

- durch den Fachkundenachweis gemäß § 95 c SGB V (Zeugnis staatliche Prüfung) aufgrund einer vertieften Ausbildung mit Erwerb eingehender Kenntnisse und Erfahrungen in der Systemischen Therapie bei Erwachsenen

oder

- durch den Fachkundenachweis gemäß § 95 c SGB V in tiefenpsychologisch fundierter und/oder analytischer Psychotherapie oder Verhaltenstherapie

und

- zusätzlich der Berechtigung zum Führen der Zusatzbezeichnung „Systemische Therapie“

ANSPRECHPARTNER

- ▶ **Abt. Qualitätssicherung:** Bärbel Horn
Telefon: 03643 559-718
E-Mail: qs@kvt.de